

KÉSMÁRK VÁROS SZABÁLYZATA A VÁSZONFESTÉS ÉS VÁSZON- KERESKEDÉSÉRŐL.

I.

Demnach wir allhier Stabilirte und Seshafte Meister desz Lößlichen Handtwercchs der Schen- und Schwartzfärber nach reyflich überlegten umständen jeziger Beschwerthen zeit vermerken, dasz wegen viellältiger überführung der gefärbten Leinwandt auf die Hungarischen Märkte unser Handtwercch sehr geschwächt, und ruiniert wirdt (Nachdehme wir unsz in zimblicher anzahl befünden) alsz haben wir mit Consens eines edlen Magistrats, und einhelligen Schluesz folgende Puncta aufgesezét, nach welchen sich ein Jedweder auf denen Hungarischen Märkten wird zuverhalten haben, so lange alsz unsz beliebig und nützlich seyn möchte; und zwar mit vermeidung aller und jeder vervortheyllung, und hinterschliche. So fehrn aber ein oder der andere dieselben übertretten, und gemeldte vervortheyllung, oder andere Ersinliche Practicen brechen solte, derselbe soll umb 20 r(eichs)thaler bestrafet werden, worvon die helfte einen edlen Magistrat zufallen soll.

1mo. Nach Eperiesz eine Lade von 1500 Ehlen, worunter Blaue, gedruckhte, und allerhandt gefärbte verstanden wirdt.

2do. Nach Talya eine Lade von 1000 Ehlen, worunter auch allerhandt verstanden wirdt.

3tio. Nach Stephans-dorf eine Lade von 1000 Ehlen, worunter gleichfalsz allerhandt verstanden wirdt.

4to. Nach Keresztur eine Lade von 1500 Ehlen, worunter allerhandt verstanden wirdt.

5to. Nach Tokay, und Uyhel, eine Lade von 1000 Ehlen, wobey eben allerhandt verstanden wirdt.

6to. Nach Miskolcz und Six eine Lade von 1000 Ehlen, wobey eben allerhandt verstanden wirdt.

7mo. Nach Debreczin 2 Laden von 1500 Ehlen jede, worinnen allerhandt verstanden wirdt.

8vo. Soll einen jeden Meister erlaubet sein dieses quantum so derselbe nicht selbst den Jahr-Markht bauen will, oder durch unpäsz-

ligkheit verhindert würde, einen anderen Meister, oder Handels Mann zugeben. Worbey aber derjenige Meister soll verfügt seyn, dieses quantum, welches Er entweder einen Meister oder Handels Mann giebt, bey dem löblichen Handwerckh anzumelden. Worbey auch zuverstehen, wenn ein Handels Mann bey einem Meister eine quantitaet Leinwandt färben läset, und sich auf bevorstehenden Markt damit auszschikken sollte, soll dem Meister nicht erlaubt seyn seine quantitaet einen andern Mit Meister, oder Handels Mann zugeben, und sollte es sich ereignen, dasz ein Handels Mann so viell auf einmal färben liesz, alsz eines Meisters quantitaet doppeltdt, oder auch dreyfach importiren sollte, soll derjenige Meister so viell Märkte zu bauen zu unterlaszen schuldig seyn.

9mo. Soll keinen Meister erlaubt seyn, seyn Leinwandt, welche er drunten stehendt hatt, oder von ein andern Markt möchte erübriget haben, auf Debrecziner Markt durch andere Fuhrleuthe zu practiciren, oder auf seinen halben Waagen zu laden.

10mo. Soll ein jeder Meister, auf andere Mit-Meister wegen verortheyllung und Betrug fleiszige obsicht haben, ja wenn es auch beliebt, einer dem andern die Leinwandt zu revidiren, auch soll ein jeder befügt seyn, seyne Leinwandt von seinen Mit-Meister ohngezwungen, revidiren zulassen.

11mo. Auf auszwärthige Handlungs leuthe aber, insonderheit auf die Talyer Ausszschneider-Weiber, soll fleiszige obsicht gehalten werden, damit dieselbigen nicht durch einige Meister gefärbte Leinwandt nach Debreczin practiciren möchten.

Keyszmarkh Anno 1737. den 16-ten Martii.

Zechvatter Christian Langsfeldt (L. S.)

Beysitzer. Godtlieb Lindtner (L. S.). Casparus Raum (L. S.). Jacobus Tänzzer (L. S.). Johann Langsfeldt (L. S.). Johann Sonntag (L. S.). Georg Badary (L. S.). Michael Stenczel (L. S.). Georg Tänzzer (L. S.). Caspar Roxer (L. S.). Christoph Nentwich (L. S.). Johann Szopko (L. S.). Casparus Hartsch (L. S.). Michael Fleischer (L. S.). Michael Nentwich (L. S.). Johann Nikasy (L. S.). Georg Kolbenheuer (L. S.). Georg Tänzzer (L. S.).

II.

Anno 1737. den 5-ten April. Auf dem Raathhausz der Königlichen freyen Stadt Keyszmarkh, nachdehme eine allhiesige Ehrbahre zunft und zechen der Schen- und Schwartzferber Meister, durch Ihre angeordnete Mit-Meister, Godtlieb Lindtner, und Christoph Nentwich

obigermaßen verfaszte, und zu Ihres Handwerkhs fehrnerer Erhaltung, und dadurch derselben allgemeinen Wohlsein abzielende Puncta, unsz gebührendt anrepraesentiert haben, und nebst diesen unsz inständigst zu vernehmen gegeben, wie dasz wegen der allzugroszen und excessiven zufuhr der gefärbten, und gedrukten Leinwandts auf die Jahrmärkte, und nunmehr sehr viellen Färber-Meistern, sie bereiths dahin gekommen, dasz gemeldte ihre Leinwandt schon allen werth verlohren, dergestaldt dasz gemeldte Färber-Meister solche unter dem Preis, alsz sie selbst kostet, mit Ihren grösten schaden, und ruin verkaufen, und dadurch zu Supportirung der allgemeinen Onerum, und gewerkhe gantz untüglich sich sehen müszen, wo in fall der allzugroszen zufuhr möchte gesteuert werden; daherö den auch dieselben unsz gezimmet ersuchet, damit wir Ihr vorgestelter maszen, zu derselben allgemeiner Erhaltung abziehende Puncta zu confirmiren güttigst geruhen wollen, derer inständiges Bitten, nachdeme wir in genauere Consideration genohmen, auch von der verfasten zufuhr ordnung genugsam sowohl pro, alsz auch contra gehandelt, und gesprochen, weill wir ausz obiger fertigung und unterschrift wahr genohmen. Imo dasz alle und jede Meister insz besondere von 1-ten bis zum letzten (auszer Herrn Joannem Melzer. und deszen Eydam Christophoro Szopko, welche in obige Puncta nicht Einwilligen wollen) obige Puncta verfaszet, und einmithiglich beschloszen, mit hin auch ein jeder mit eigenen Sigill bekräftiget. Und 2do in der Tath vermerkhen und sehen, dasz einige Mit-Meister ausz Ursach deszen, dasz ihre Handwerkhs Leinwandt, wegen der groszen, und excessiven zufuhr den völligen werth verlohren, würrklich zu grund gehen müszen, und danenhero auch zuertragung der Portions, und anderen gebwerkhen gantz untüchtig gemacht werden. Auch 3tio ein jede zunft und Bruderschaft, und vielmehr ein öfentliches Stadt gericht virtute Tit: 8. Prolog. O. D. Tipar: (sic!) dahin privilegiret ist, heilsame, und zu ihrem Wohlsein abzielende Statuta zumachen; und ein Jeder welcher der zunft oder Bruderschaft zugethan heilig zu halten schuldig; mit hin auch 4to der zweyen Mit-Meister Joannis Melzer und deszen Eydam Christophori Szopko wieder willen, oder Contradiction, alsz welche in erwehnte Puncta nicht einwilligen der Sambenten zunften, und zechen einträchtigen willen, Schluesz, undt heilsahmen Ordnung gar nicht praejudiciren kann, auch daherö hiermit vor ungiltig declariret wirdt. Auch leztlich 5to, weillen 20 Meister Erhaltung subversiret, und danenhero mehrer auf so vieller Contribuenten fehrnerer Erhaltung, alsz auf zweyer Mit-Meister in nulla sufficienti ratione gegründeten Contradiction und vermeinten Handwerkhs hemmung zu reflectiren ist. Danenhero so tuhen wir auf obigen gründen und motiven alle nachfolgende Puncta

hiermit einhellig und einmüthig confirmiren, ratificiren, und bekräftigen. In so lang bisz dasz der sambenten ehrbahren zunft und zechen in ansehung anderer zeithen, und vielleicht andern Jahrmarkhs umbständen einmüthig, oder dem meisten Theyll erwehten zunfts solche zu halten gefällig sein wirdt, doch mit diesen Expressen beding, dasz solche Puncta niemandt ändern, alsz nur die der zunft zugethanne Meister obligiren, und solche zuhalten verbünden sollen; Wobey demnach allen und Jeden, und insonderheit denen zwey widerspänstigen Färber-Meistern hiermit ernstlich mit desummirung der auszgesetzten Strafe intimiret, und jedermäniglich dieszfalsz praemoniret wirdt, dasz dieselbigen alle vorgesetzte Ordnung heillig halten, alle vervortheyllung unterlaszen, und dem betrug vorzukommen, einer auf den andern genaue obsicht haben, auch die Contravenirenden unsz; alsz der vorgesetzten Obrigkheit anbringen sollen. Bey welcher gelegenheit comperta attentatae fraudis veritate ein jeder vervortheyllender, und vorgesetzte Puncta nicht haltender Mit-Meister pro demerito unnachlässzlich bestrafet werden soll, welches nicht nur allein von denen herren Färber-Meistern, sondern auch von allen anderen in Raath sitzenden zuverstehen, welche sich unterfangen solten wieder die Puncta, in abrogationem et cassationem illorum, cecha id ipsum non praetendente, etwas in privato, oder publico zu tuhen, oder wider diesen Schluesz, und ampts Jurement zu handeln. Welches alles zuhalten, haben wir mit unsrer genehmung, und Confirmation mit dieser Stadts Authentischen Insigill bekräftiget, auf dem Raath-hausz der Königlichen freyen Stadt Keyszmarkh anno et die ut supra.

(L. S.) N. N. Richter und Raath alldahr.

Egykoru másolata az Orsz. Levéltár kincstári osztályában.